

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 125 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu Artikel 1:

In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort Freiheitsentziehung eingefügt "aufgrund eines anderen Gesetzes".

§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die beantragte Regelung entspricht der nordrhein-westfälischen Vorschrift über die Dauer der Freiheitsentziehung (§ 38 PolG NW). Aus hiesiger Sicht wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen ein Bedarf für einen viertägigen Unterbindungsgewahrsam nicht gesehen.

Die in der Begründung vorgetragene Argumentation, der Unterbindungsgewahrsam bis zu 4 Tagen solle nur bei schwerwiegenden Sicherheitsstörungen angeordnet werden, um hartes Störerpotential, insbesondere Rädelsführer aus der Menschenmenge abzuschöpfen und damit zu einer schnellen Beendigung der Ausschreitungen beizutragen, ist in sich nicht schlüssig. Denn das einsatztaktische Problem bei derartigen Lagen besteht oftmals darin, der "Rädelsführer" überhaupt habhaft zu werden, ohne die Situation eskalieren zu lassen. Die zeitliche Kompo-

Ausgeliefert am 07. JULI 1994 ...

684/6/94

nente der Freiheitsentziehung ist dabei von völlig untergeordneter Bedeutung. Nach hiesigen Erfahrungen hat es keinen Fall gegeben, in der die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich vorgesehene Höchstdauer der Ingewahrsamnahme nicht ausreichte.